



Tourismusförderungsabgabe - Musterreglement

Die Gemeinde *nn* erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel *nn* des Organisationsreglements vom *nn* das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde *nnn* erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Gegenstand der Abgabe

Art. 2 ¹ Gegenstand der TFA ist der direkte oder indirekte Nutzen aus dem Tourismus, der sich aus dem Verkauf von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen ergibt.

² Einen direkten Nutzen erzielen Branchen, die diese Leistungen gegenüber Touristinnen und Touristen erbringen.

³ Einen indirekten Nutzen erzielen Branchen, die diese Leistungen gegenüber selbständig erwerbstätigen Personen oder Unternehmen erbringen, die einen direkten Nutzen aus dem Tourismus erzielen.

Organisation

Art. 3 ¹ Die *Name der Tourismusorganisation einsetzen* (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement.

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Abgabepflicht

Art. 4 ¹ Die TFA wird erhoben von

- a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 50% Beschäftigung aufweisen.

⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Privatzimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Ausnahmen

Art. 5¹ Von der TFA sind befreit:

- a Tourismusorganisationen und
- b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 6¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Tourismusabhängigkeit und Wertschöpfung je Vollzeitstelle des Vorjahres.

² Tourismusabhängigkeit und Wertschöpfung bestimmen sich aufgrund statistischer Angaben, die vom Kanton (beco Berner Wirtschaft) veröffentlicht werden.

³ Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigten Personen, unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers sowie der Auszubildenden nach folgender Formel :

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

⁴ Für die Parahotellerie (z.B. Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets) bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Zimmer.

Ansatz

Art. 7¹ Die Abgabe wird in Promillen der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle berechnet.

² Sie beträgt je nach Tourismusabhängigkeit:

- a Tourismusabhängigkeit bis nn Prozent nn bis nn Promille
- b Tourismusabhängigkeit von nn bis nn Prozent nn bis nn Promille
- c Tourismusabhängigkeit von nn bis nn Prozent nn bis nn Promille
- d Tourismusabhängigkeit von nn bis nn Prozent nn bis nn Promille
- e Tourismusabhängigkeit über nn Prozent nn bis nn Promille

³Für die Parahotellerie bemisst sich die Abgabe aufgrund der Zimmerzahl (Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer). Sie beträgt je Jahr für

- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. nn bis Fr. nn
- b Wohnung mit 3 Zimmern Fr. nn bis Fr. nn
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. nn bis Fr. nn
- d Ferienhäuser je Schlafräum Fr. nn bis Fr. nn

Festlegung der Ansätze

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat legt aufgrund der vom Kanton (beco Berner Wirtschaft) publizierten Angaben in einer Verordnung fest:

- a die abgabepflichtigen Branchen
- b die durchschnittliche Wertschöpfung je Vollzeitstelle
- c die Tourismusabhängigkeit.

² Er legt nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten die anwendbare Promillesätze und Zimmeransätze fest.

Bezug

Art. 9 ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.

² Diese melden jährlich bis zum nnn die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und -dauer.

Veranlagung

Art. 10 ¹ Gestützt auf die Mitteilung der Beschäftigten wird die TFA veranlagt und zusammen mit der Rechnung schriftlich mitgeteilt.

² Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Tourismusorganisation die Zuordnung mit Verfügung fest.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt ... *(zuständige Stelle - Gemeinderat oder Gemeindebehörde - einsetzen, die Tourismusorganisation kann nicht für die Behandlung von Einsprachen zuständig erklärt werden).*

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 Das Reglement tritt auf den *nnn* in Kraft.

Dieses Reglement ist an der *nnn* (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) vom *nnn* angenommen worden.

nnn, den

Im Namen des Gemeinderates von *nnn*